

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

SO Tiergnadenhof	
Bereich I:	
- Empfangs- und Verwaltungsbereich	
- Tierarztpraxis	
- Wohnen	
II	0

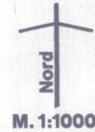
SO Tiergnadenhof	
Bereich II:	
- Lagerhallen	
- Tierunterbringung	
I	A

SO Tiergnadenhof	
Bereich III:	
- Tierboxenhallen	
- Quarantänestation	
- Freiflächen für Ausläufe und Hundetraining	
- offene Unterstände	
II	A

SO Tiergnadenhof	
Bereich V:	
- Lagerhallen	
- Tierunterbringung	
- Hundetrainings- sowie Reit- und Bewegungshalle	
I	0

SO Tiergnadenhof	
Bereich IV:	
- Wohnen	
I	0
GR 200m <sup>2</sup>	

Gemarkung Schackendorf  
Flur 4 (8382)  
Maßstab: 1:1000  
Ges. Bu. Nr.: 7793 Plan  
Stand: 11.06.2002  
Bearbeiter: Jankowitz  
Tel.: 04321-9120-24  
C. de Vries ÖvVI  
Nachtredder 32  
24537 Neumünster  
Tel.: 04327/15515  
Fax: 04327/13430  
E-Mail: C.Vries@aol.com



## SATZUNG DER GEMEINDE SCHACKENDORF KREIS SEGERBERG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GEBIET

"Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2003 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 "Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.02.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 12.02.2002 bis zum 12.02.2002 durch Abdruck in der Wochenzeitung "Am Oberlauf der Trave" in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.04.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.02.2002 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.02.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 23.10.2002 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.11.2002 bis zum 02.01.2003 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgeteilt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.11.2002 in Wochenzeitung "Am Oberlauf der Trave" in der Zeit vom 12.11.2002 bis zum 12.11.2002 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.01.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.02.2003 bis zum 02.03.2003 während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausgeteilt. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 02.02.2003 durch Abdruck in Wochenzeitung "Am Oberlauf der Trave" in der Zeit vom 12.02.2003 bis zum 12.02.2003 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 10 BauGB durchgeführt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wurde am 25.03.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.03.2003 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 14.04.2003  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER

Der katastermäßige Bestand am 9. April 2003, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen baulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

C. de Vries ÖvVI DEN 9. April 2003  
Nachtredder 32  
24537 Neumünster  
ÖvVI C. de Vries

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 14.04.2003  
BÜRGERMEISTER

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 02.05.2003 von 12.05.2003 bis zum 12.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin 12.05.2003 in Kraft getreten.

GEMEINDE SCHACKENDORF DEN 12.05.2003  
BÜRGERMEISTER/AMTSVORSTANDER

### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauteilplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 S. 58) vom 22.01.1991.

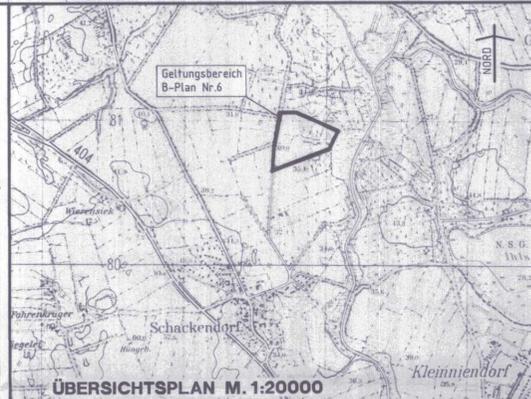
### FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 6 (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 18 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- SO Sondergebiet: Tiergnadenhof (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 18 BauGB, § 16 BauNVO)
- GR m<sup>2</sup> Grundfläche (§ 16 (2) 18 BauNVO)
- I Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22-23 BauNVO)
- O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- A Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB) (P) = Privat
- Flächen für Versorgungsanlagen und für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser: (§ 9 (1) 12-14 BauGB)
- W = Wasser (Zisterne); (RB) = Regenrückhaltebecken

- Grünfläche: (§ 9 (1) 15 BauGB)
- W = Wiese / Weide; (P) = Privat
- Waldfläche (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 20-25 BauGB)
- Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

### Sonstige Planzeichen:

- Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 (5) BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB) (mit Angabe des Bestmöglichen)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (4) BauGB)
- Knick zu erhalten gem. § 15b LNatSchG
- Waldschutzstreifen (Abstand: 30m) gem. § 32 LWaldG
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts: Landschaftsschutzgebiet "Traveltal"
- Gewässer (mit Nummer) des Gewässerpflegeverbandes "Am Oberlauf der Trave"



### ÜBERSICHTSPLAN M. 1:20000

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Amtl. Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Flurstücksnnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Künftig fortfallende bauliche Anlage
- Künftig fortfallende Hochspannungsleitung
- Vorhandener Zaun